



Gemeinde Reinholterode

**1. Änderungssatzung
(1.ÄndSatz)**

zur

Satzung

**über die Erhebung einer Steuer
auf Spielapparate und auf das Spielen
um Geld oder Sachwerte
im Gebiet der Gemeinde Reinholterode
(SpAppStSatz)**

Ausgabe: VG-IV-12/2002 (Ä.1.)

Die Gemeinde Reinholterode erlässt aufgrund der §§ 19, 20 und 22 Abs. 3 Satz 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 1998 (GVBl. S. 73), geändert durch Gesetz vom 01. März 2002 (GVBl. S. 161), i.V.m. den §§ 1, 2 und 5 Abs. 1 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) i.d. Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000, geändert durch Gesetz vom 24. Oktober 2001 (GVBl. S. 265) die folgende, mit Beschluss Nr. 171 – 38 / 2002 vom Gemeinderat (GemR) am 30. November 2002 beschlossene

1. Änderungssatzung
zur
Satzung
über die Erhebung einer Steuer
auf Spielapparate und auf das Spielen
um Geld oder Sachwerte
im Gebiet der Gemeinde Reinholterode
(SpAppStSatz)

§ 1 - Änderungen

Der § 4 – *Steuersätze*
erhält nachstehende neue Fassung.

§ 4 – *Steuersätze*

- (1) Die Steuer beträgt
- (a) für Apparate **mit** Gewinnmöglichkeit
 - in Gaststätten **40,00 €**
 - in Spielhallen **200,00 €**

je Kalendermonat und Gerät;
 - (b) für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit
mit Ausnahme der Apparate nach Buchstabe (c)
 - in Gaststätten **40,00 €**
 - in Spielhallen **100,00 €**

je Kalendermonat und Gerät;

...

- (c) für Apparate, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben,

beträgt die Steuer **500,00 €**

je Kalendermonat und Gerät.

- (2) Angefangene Kalendermonate sind voll zu berechnen.

§ 2 – Fortbestand

Alle anderen Festlegungen in der Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Gemeinde Reinholterode vom 20. Nov. 1996 i.d.F.d. Ausgabe: VG-IV-10/1996 (N) bleiben unverändert.

§ 3 – Inkrafttreten

Die 1. Änderungssatzung (1.ÄndSatz) i.d.F.d. Ausgabe: VG-VI-12/2002 (1.Ä.) der Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Gemeinde Reinholterode, vom 20. November 1996 i.d.F.d. Ausgabe: VG-IV-10/96 (N), tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

37308 Reinholterode, den 17. März 2003

Gemeinde Reinholterode

Hupkau
Bürgermeisterin

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, von der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Eichsfeld, mit Schreiben vom 10. März 2003, genehmigte

1. Änderungssatzung
zur
Satzung
über die Erhebung einer Steuer
auf Spielapparate und auf das Spielen
um Geld oder Sachwerte
im Gebiet der Gemeinde Reinholterode
(SpAppStSatz)
Ausgabe: VG-IV-12/2002 (Ä.1.)

wird hiermit gemäß § 21 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 1998 (GVBl. S. 73), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01. März 2002 (GVBl. S. 161), i.V.m. § 13 der Hauptsatzung der Gemeinde Reinholterode i.d. derzeitig gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Verstöße wegen Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

37308 Reinholterode, den 17. März 2003

Gemeinde Reinholterode

Hupkau
Bürgermeisterin